

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 30. März 2001  
mit Änderung vom 14. Mai 2002

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	35 €
mehr als 4 bis 6 Stunden	45 €
mehr als 6 bis 8 Stunden	55 €
über 8 Stunden	65 €.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Kreisräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistags und Ehrenbeamten wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Kreisräte setzt sich zusammen aus

- a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25 €
- b) einem Sitzungsgeld in Höhe der in § 1 Abs. 2 genannten Sätze.

Der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

(3) Kreisräte erhalten ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.

(4) Freiberuflich tätige bzw. selbständige Kreisräte, die ihren Verdienstausfall glaubhaft machen, erhalten die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach § 1 Abs. 2. Dies gilt auch für unselbständig tätige Kreisräte, die keinen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall haben.

(5) Die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach § 1 Abs. 2 erhalten ferner Kreisräte, die keinen Verdienstausfall haben, wenn sie glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigen müssen. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. dass eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss.

(6) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten als Aufwandsentschädigung

3.3	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	- 2 -
-----	---	-------

ein Sitzungsgeld wie Kreisräte.

(7) Die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister beträgt monatlich 400 € und für seine Stellvertreter monatlich je 50 €. Sie wird monatlich im Voraus bezahlt. Der Anspruch entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die darüber hinausgehende Zeit.

### **§ 3**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird für die Hin- und Rückfahrt je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als zwei Stunden, so ist nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzuzurechnen.

(2) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am gleichen Tag wird jede Tätigkeit für sich berechnet. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die direkt vor einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses stattfinden.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 1 oder 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.

(2) Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nrn. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 3 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

### **§ 5**

#### **Übergangsbestimmung**

*(gegenstandslos)*

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft. \*)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. Juli 1995 außer Kraft.

\*) Anmerkung: Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die Änderung der Satzung vom 14.05.2002 trat rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.